



Deutschlands Justiz in britischer Hand

Am 14. März 2018 wurde Frau Katarina Barley, mit der britischen Staatsangehörigkeit, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz der Bundesrepublik Deutschland.

Zuvor wurde Frau Dr. ANGELA MERKEL als Bundeskanzlerin auf die Urschrift des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 vereidigt.

Damit unterliegt das Deutsche Reich / Deutschland in den drei Wirtschaftsgebieten der Westlichen Besatzungszonen gemäß GG Artikel 133, „Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein“, noch immer der westalliierten Besatzung. Das GG gilt somit nicht auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ)!

Mit dem Instrument der **Justiz (in britischer Hand)**, unter westalliierten Besatzung, wird das Selbstbestimmungsrecht der indigenen, autochthonen, deutschen Völker, entgegen der UN-Resolution 61/295 vom 13. September 2007 mißachtet, mit allen Mitteln unterdrückt und Völkermord betrieben – **zur endgültigen Abschaffung der indigenen, autochthonen, deutschen Völker der 26 Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland** (wie Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Reuß jüngere Linie, Reuß ältere Linie, Hamburg, Bremen, etc. pp.)

Unter Vortäuschung der Anwendung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1976, in Kraft getreten am 04. Oktober 1976, hat die BRD bereits unter **Aufsicht der Justiz den Weg zur illegalen Einwanderung frei gemacht.**

OLG Koblenz 1. Senat für Familiensachen; Aktenzeichen: 13 UF 32/17 ; Beschluß vom 14.02.2017

„ 58 Zwar hat sich der Betroffene durch seine unerlaubte Einreise in die Bundesrepublik nach §§ 95 Abs. 1 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 1,2 AufenthG strafbar gemacht. Denn er kann sich weder auf § 15 Abs. 4 Satz 2 AufenthG noch auf § 95 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 GFK berufen. Die staatsrechtliche [besatzungsmäßige] Ordnung in der Bundesrepublik ist in diesem Bereich jedoch seit rund eineinhalb Jahren außer Kraft gesetzt und die illegale Einreise ins Bundesgebiet wird momentan de facto nicht mehr strafrechtlich verfolgt.“

Hingegen werden für die Deutschen die Grundrechte

- der **körperlichen Unversehrtheit** (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des GG)
- der **Freiheit der Person** (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des GG)
- des **Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses** (Art. 10 GG)
- der **Freizügigkeit** (Art. 11 Abs. 1 GG)
- der **Unverletzlichkeit der Wohnung** (Art. 13 GG)

zu Gunsten von **POLIZEI-Maßnahmen** nach Maßgabe des Gesetzes Bundeskriminalgesetz § 89 mit Geltung **ab 25. Mai 2018** eingeschränkt.

Das **Polizeipräsidium** [als Exekutivorgan] ist u.a. nur

1. **Vollzugsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Vereinsgesetzes**
2. zuständige Behörde nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs.1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts vom 28. Juli 1966 (BGBl I S.457) in der jeweils geltenden Fassung
3. zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts.

(Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum BGB (BgbAGBGB) v.28.Juli 2000 (GVBl.1/100,[Nr.08] S. 114) zuletzt geändert durch Art. 3 d.G. vom 10. Juli 2014 (GVBl.1/14 [Nr. 35])

Das geltende Gewohnheitsrecht (common law) erkennen wir nicht an!

Es gilt das gültige geschriebene deutsche Recht, im Rechtsstand 1914, für den Freistaat Preußen im Rechtsstand 18. Juli 1932.